

Satzung
des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.
Bezirk Ruhrgebiet e.V.

Beschlossen auf dem Bezirkstag am 19. April 2024.

Eingetragen ins Vereinsregister Duisburg am 29. Juli 2024

unter der Nr. VR 2282.



Satzung

des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

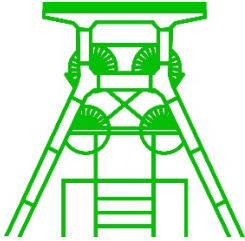
Bezirk Ruhrgebiet e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Schwimmverband Nordrhein-Westfalen, Bezirk Ruhrgebiet (im folgenden „Bezirk“ genannt) ist eine Untergliederung des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalens e.V. (SV NRW)
2. Er umfasst alle Schwimmsport treibenden Vereine und Schwimmabteilungen von Sportvereinen (im Folgenden „Vereine“ genannt) in seinem gebietlichen Zuständigkeitsbereich, soweit sie die Satzung des Bezirks anerkennen und nach § 3 aufgenommen sind.
3. Der Bezirk wurde am 22. März 1947 gegründet. Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Bezirks ist die Förderung
 - a) des Sports, insbesondere des Schwimm- und Wassersports
 - b) der öffentlichen Gesundheitspflege
 - c) der Jugendarbeit
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Schwimmens, Wasserspringens, Synchronschwimmens, Wasserballspiels, Rettungsschwimmens und des Masterssports.
 - b) die Ausbildung im Schwimmen (und in der Selbstrettung)
 - c) Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports
 - d) Förderung des pflichtgemäßen Schwimmunterrichts an den Schulen und des Schwimmsports in Kindertagesstätte, Schule und Verein
 - e) die Integration und Inklusion durch Sport
 - f) Schwimmsportliche Betätigung zur Erhaltung der Gesundheit und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - g) Organisation und Durchführung des gesamten Wettkampfbetriebes auf Bezirks-Ebene
 - h) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Vereinsmitarbeitern und Vereinsmitgliedern



Satzung

des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Bezirk Ruhrgebiet e.V.

- i) Eintreten für einen dopingfreien Schwimmsport sowie Unterstützen und Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel zu unterbinden
- j) Pflege und Förderung nationaler und internationaler Beziehungen im Sport
- k) Pflege und Förderung der Jugendarbeit im Bezirk und in den Vereinen

Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Bezirks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Bezirks.

Die Satzungsämter des Bezirks werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Über deren Höhe entscheidet der Bezirkstag.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Der Bezirk ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen und religiösen Bindungen.
2. Der Bezirk bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit ein.
3. Der Bezirk verurteilt jegliche Form von Diskriminierung und Rassismus, Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer und / oder sexualisierter Art ist und tritt ihr entschieden entgegen.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Bezirk ist eine Untergliederung des SV NRW. Im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann er Mitglied in weiteren Verbänden und Organisationen sein.



Satzung

des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Bezirk Ruhrgebiet e.V.

§ 5 Gliederung des Bezirks

1. Grundsätze

Der Bezirk ist als Schwimmbezirk zivil- und steuerrechtlich selbstständig. Er nimmt die Aufgaben des SV NRW nach dessen Satzung sowie eigene Aufgaben in seinem Gebiet wahr.

Der Bezirk ist ein rechtlich eigenständiger gemeinnütziger Verein nach § 21 BGB und in das Vereinsregister eingetragen

2. Arbeitsweise

Der Bezirk und der SV NRW arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Der Bezirk hat dem SV NRW unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

- a) Drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.
- b) Einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- c) Verbandsschädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern des Bezirks.

In diesen Fällen hat der SV NRW das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Bezirks zu unterrichten und im Einzelfall erforderliche Prüfungen einzuleiten.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Bezirks erwerben ihre Mitgliedschaft gleichzeitig mit der Aufnahme in den SV NRW und behalten diese im Bezirk auch im Falle der Auflösung des SV NRW.

4. Kassen, Finanzen und Steuern

Der Bezirk verfügt über eigene Einnahmen (z. B. Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren) sowie über Haushaltsmittel, die ihm zur Verwaltung vom SV NRW im Rahmen dessen Haushaltsplans zugewiesen werden. Die vom SV NRW zugewiesenen Haushaltsmittel werden von diesem jährlich neu festgesetzt und beschlossen.

Der Bezirk führt eigene Kassen und Konten. Soweit es sich um vom SV NRW zugewiesene Haushaltsmittel handelt, unterliegen diese der laufenden und jährlichen Prüfung durch den SV NRW. Der Bezirk stellt die dazu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Der Bezirk entscheidet selbständig über die Verwendung und den Einsatz der ihm vom SV NRW zufließenden Mittel unter Beachtung der zuwendungsrechtlichen Vorgaben des SV NRW.

Der Bezirk stellt die Beachtung und Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten im Sinne der Abgabenordnung sicher, gibt die erforderlichen Steuererklärungen ab und führt etwaige Steuern an das Finanzamt ab.



Satzung

des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Bezirk Ruhrgebiet e.V.

Im Falle des Verlustes der Gemeinnützigkeit des Bezirks erhält dieser keine Zuwendungen und Leistungen des SV NRW und wird aus dem SV NRW ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der im § 1 genannten Vereine wird durch Aufnahme erworben.
2. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können im Vereinsregister eingetragene Vereine gem. § 1 Abs. 2 werden, soweit sie den Schwimmsport durch sportliche Aktivitäten für ihre Mitglieder unmittelbar fördern und wegen der Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind.
3. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Bezirk und den SV NRW hat schriftlich zu erfolgen und ist an den SV NRW zu richten.

Dem Antrag sind die Satzung des Vereins, der ausgefüllte Bestandserhebungsbogen, ein Auszug aus dem Vereinsregister und der Nachweis der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports beizufügen.

Außerdem ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des SV NRW beinhaltet gleichzeitig den Antrag auf Mitgliedschaft im Bezirk.

4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Präsidium des SV NRW im Einvernehmen mit dem Bezirk. Es hat die Aufnahme in den SV NRW und Bezirk dem Antragsteller mitzuteilen und in den Amtlichen Mitteilungen des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) zu veröffentlichen.
5. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann beim Präsidenten des SV NRW schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat vom Tag der Zustellung des ablehnenden Beschlusses an. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsbeirat des SV NRW, dem der Vorsitzende des Bezirks angehört.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereine haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an der Mitgliederversammlung (Bezirkstag) und Jugendvollversammlung (Bezirksjugendtag) (mit Wahl-, Stimm- und Antragsrecht) sowie an Lehrgängen, Maßnahmen und an allen sportlichen Veranstaltungen des Bezirks nach den Wettkampfbestimmungen teilzunehmen.
2. Sie haben die Pflicht, den Bezirk bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Bezirkstages durchzuführen.
3. Der Mitgliederbestand vom 01.01. des laufenden Jahres ist jeweils bis zum 31.01. des laufenden Jahres von den Vereinen an die Geschäftsstelle des SV NRW zu melden. Danach erfolgt durch den SV NRW die Beitragsrechnung für das laufende Jahr. Vereine, die nach



Satzung

des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

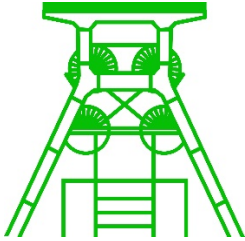
Bezirk Ruhrgebiet e.V.

dem 30.06. des Jahres aufgenommen werden, zahlen den halben Jahresbeitrag für das Aufnahmejahr.

4. Die Vereine sind verpflichtet, ihre aktuellen Kontaktdaten, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit unter Vorlage des gültigen Freistellungsbescheides sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich der Geschäftsstelle des SV NRW und des Bezirks mitzuteilen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SV NRW und Bezirk erlischt
 - a) durch Auflösung des Schwimmvereins oder der Schwimmabteilung eines Sportvereins.
 - b) durch Entziehung der Rechtsfähigkeit gemäß § 73 BGB.
 - c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen das Mitglied gemäß § 42 BGB.
 - d) durch Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem SV NRW erklärt werden muss.
 - e) durch Verlust der Gemeinnützigkeit.
 - f) durch Ausschluss.
 2. Ein Mitglied kann aus dem SV NRW und Bezirk ausgeschlossen werden, wenn es sich in erheblicher Weise verbandsschädigend verhalten oder sonst gegen wichtige Interessen des SV NRW oder Bezirks verstoßen hat. Der Ausschluss soll insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen Satzung, Ordnungen oder bindende Beschlüsse des SV NRW und / oder des Bezirks verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss zulässig, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag oder eine Umlage nicht gezahlt hat.
 3. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des SV NRW im Einvernehmen mit dem Bezirk. Vor der Beschlussfassung durch das Präsidium ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung innerhalb von 2 Wochen nach Beschlussfassung mitzuteilen. Er wird mit der Mitteilung wirksam. Der Ausschluss ist vom Präsidium des SV NRW in den Amtlichen Mitteilungen des DSV bekannt zu geben.
 4. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des SV NRW kann beim zuständigen Schiedsgericht des Verbandes innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage erhoben werden.
 5. Mit dem Austritt bzw. der Rechtskraft der Ausschlussentscheidung erlöschen die Rechte des Mitglieds. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, alle während der Zeit seiner Zugehörigkeit zum Bezirk entstandene Verpflichtungen zu erfüllen.
-



Satzung

des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Bezirk Ruhrgebiet e.V.

§ 9 Beiträge

Die Vereine haben einen Jahresbeitrag an den Bezirk zu entrichten. Über die Höhe entscheidet der Bezirkstag. Der Jahresbeitrag kann als Pro-Kopf-Beitrag entsprechend der Mitgliederzahlen der Vereine und / oder als Grundbeitrag pro Verein erhoben werden. Der Bezirkstag kann Umlagen beschließen. Umlagen können zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs des Bezirks erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf pro Verein 30% seines jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen sind spätestens bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres, bei Vereinen, die nach dem ersten Quartal aufgenommen werden, spätestens vier Wochen nach Rechnungserstellung an den SV NRW zu entrichten. Dieser leitet den entsprechenden Anteil an den Bezirk weiter.

Vereine, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder einer Umlage über sechs Wochen hinaus im Rückstand sind, verlieren bis zur Zahlung die Verbandsrechte.

§ 10 Organe des SV NRW - Bezirk Ruhrgebiet -

Organe des Bezirks sind:

- a) der Bezirkstag
- b) der Bezirksjugendtag
- c) der Vorstand
- d) das Schiedsgericht

§ 11 Bezirkstag

1. Der Bezirkstag ist das oberste und allein satzungsgebende Organ des Bezirks.
2. Auf dem Bezirkstag werden die Vereine durch Delegierte¹ vertreten; sie haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

¹ Die Delegierten bekleiden ein Vereinsamt, dass ihnen von der Gesamtheit der Vereinsmitglieder übertragen worden ist. Sie haben ein auftragsähnliches Verhältnis zum Verein und schulden diesem die Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere die Teilnahme an der Versammlung. In der Satzung kann daher geregelt werden, dass die Delegierten z. B. Weisungen der Mitglieder/der Wähler zu befolgen haben, was bei den meisten Vereinen auch so gehandhabt wird



Satzung

des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Bezirk Ruhrgebiet e.V.

Sofern es sich bei diesen Delegierten nicht um die Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB handelt, ist die satzungsgemäße Berufung der Delegierten durch den Verein sicherzustellen. Mit der Meldung der Delegierten hat der meldende Verein deshalb mitzuteilen, ob es sich um Vorstandsmitglieder handelt oder Delegierte, die nach den Satzungsregelungen des Vereines bestimmt wurden.

3. Die Stimmenzahl ergibt sich aus der Zahl der Vereinsmitglieder für die im letzten Jahr Beiträge gezahlt worden sind. Auf je angefangene 200 Mitglieder entfällt eine Stimme. Die Stimmenzahl je Verein ist auf maximal 9 Stimmen begrenzt.
4. Der Bezirkstag findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Termin und Tagungsort werden vom Vorstand bestimmt.
5. Der Bezirkstag wird vom Bezirksvorstand nach Beschluss des Vorstandes mindestens acht Wochen vorher durch Benachrichtigung in Textform an jedes Vereinsmitglied, auf der Homepage des Bezirks Ruhrgebiet www.bezirk-ruhrgebiet.de und durch Veröffentlichung im Amtsblatt einberufen. Mindestens vier Wochen vorher wird die Tagesordnung bekannt gegeben; sie muss den Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechen. Über den Bezirkstag ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Anträge zur Tagesordnung können vom Bezirksvorstand und den Vereinen gestellt werden; sie müssen spätestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag beim Bezirksvorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen an den Bezirkstag ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen. Sie dürfen sich nicht auf Satzungsänderungen beziehen.

7. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - a) Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung nach Bericht der Kassenprüfer
 - c) Feststellung des Haushaltsplanes und der Mitgliederbeiträge
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Verschiedenes
 8. Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist beschlussfähig, Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
-



Satzung

des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

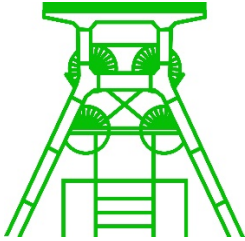
Bezirk Ruhrgebiet e.V.

9. Ein außerordentlicher Bezirkstag kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden; er muss einberufen werden, wenn 25 % der Vereine es unter Angabe des Grundes schriftlich beim Bezirksvorsitzenden beantragen. Das Verfahren ist das Gleiche wie bei dem ordentlichen Bezirkstag. Die Einladungsfrist kann bis auf 2 Wochen verkürzt werden.
10. Der Bezirkstag kann als Präsenzveranstaltung oder als virtueller Bezirkstag abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer des Bezirkstags an einem gemeinsamen Ort. Der virtuelle Bezirkstag erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form des Bezirkstags und teilt diese in der Einladung zum Bezirkstag mit. Lädt der Vorstand zu einem virtuellen Bezirkstag ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens am Vortag des Bezirkstags per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 12 Vorstand

Aufgabe des Vorstandes ist die Verwaltung des Bezirks und seine Vertretung nach innen und nach außen sowie die Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstags. Er hat hier auf die Einhaltung der Satzung und aller Bestimmungen und Ordnungen des SV NRW und DSV zu achten und stellt die Aufgaben und Pflichten des Datenschutzes nach dem Bundesdatenschutz sicher.

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - Fachwart Finanzen
 - Fachwart Schwimmen
 - Fachwart Wasserspringen
 - Fachwart Wasserball
 - Fachwart Synchronschwimmen
 - Fachwart Breiten, Freizeit- und Gesundheitssport
 - Fachwart Schule und Verein
 - Jugendwart
 - Jugendwartin
 - Fachwart Öffentlichkeitsarbeit
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:



Satzung

des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Bezirk Ruhrgebiet e.V.

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Fachwart Finanzen

Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis dürfen der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Fachwart Finanzen von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind in dieser Eigenschaft auf dem Bezirkstag stimmberechtigt.
 4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes das verwaiste Amt bis zum nächsten Bezirkstag neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn auf dem Bezirkstag ein Amt nicht besetzt werden kann.
 - a) in den ungeraden Jahren werden gewählt:
 1. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Fachwart Wasserspringen
 - Fachwart Synchronschwimmen
 - Fachwart Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
 - b) in den geraden Jahren werden gewählt:
 2. Vorsitzender
 - Fachwart Finanzen
 - Fachwart Schwimmen
 - Fachwart Wasserball
 - Fachwart Schule und Verein
 - Fachwart Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Für die Amtsdauer des Jugendwartes und der Jugendwartin gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.
 5. Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
-



Satzung

des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Bezirk Ruhrgebiet e.V.

6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse berufen.

Ständige Ausschüsse sind:

- Schwimmausschuss
- Wasserspringausschuss
- Wasserballausschuss
- Synchronschwimmausschuss
- Ausschuss Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
- Ausschuss Schule und Verein
- Jugendausschuss (s. Jugendordnung)

Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus den jeweiligen Fachwarten und jeweils bis zu 7 Sachbearbeitern, die alljährlich vom Vorstand zu bestätigen sind.

Für die ordnungsgemäße Durchführung von Lehrgängen bilden die Fachwarte sogenannte Lehrstäbe, die alljährlich vom Vorstand zu bestätigen sind.

Die Fachwarte bestimmen ihre Vertreter.

7. Dem Vorstand können ein Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder mit Sitz und Stimme angehören, die von dem Bezirkstag ernannt worden sind.

§ 13 Schiedsgericht

1. Verbandstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit sind insoweit auch die eigenen Mitglieder der Vereine unterworfen.
2. Die Ordnungsgewalt liegt grundsätzlich bei den Vereinen. Sie übertragen ihre Ordnungsgewalt für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des DSV, des SV NRW und des Bezirkes im Rahmen der Rechtsordnung des DSV auf den DSV, SV NRW und den Bezirk.
3. Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen sowie deren Mitgliedern gegen Organe, Vereine und deren Mitglieder verhängt werden wegen
 - a) Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DSV, SV NRW und des Bezirkes.
 - b) Zuwiderhandlung gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV, SV NRW und des Bezirkes.
 - c) Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.
Bei Streitigkeiten über Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen finden die Anti-



Satzung

des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Bezirk Ruhrgebiet e.V.

Doping-Ordnung und die Anti-Doping-Schiedsgerichts-Verfahrensordnung des Deutschen Schwimm-Verbandes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

4. Das Bezirksschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; diese sowie zwei Ersatzbeisitzer werden von dem Bezirkstag in den geraden Jahren für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.

§ 14 Kassenprüfer

Zur Überwachung des Finanzwesens des Bezirks ist von dem Bezirkstag für jedes Geschäftsjahr ein die Kasse prüfender Verein zu wählen. Dieser prüft die Kasse bis zum folgenden ordentlichen Bezirkstag mindestens einmal und erstattet dem Bezirkstag einen schriftlichen Prüfungsbericht.

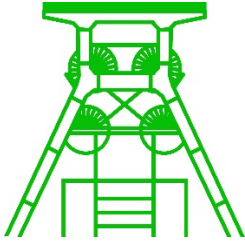
§ 15 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur auf dem Bezirkstag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Bezirksvorstand spätestens sechs Wochen vor dem Bezirkstag zugegangen sein; den Vereinen sind Anträge zur Satzungsänderung mit der Tagesordnung zum Bezirkstag bekannt zu geben. Die „Schwimmjugend im Bezirk Ruhrgebiet“ ist an diese Frist nicht gebunden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die von den dafür zuständigen Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus zu beschließen und anzumelden. Redaktionelle Änderungen kann der Vorstand jederzeit von sich aus vornehmen. Sämtliche Änderungen sind den Mitgliedern alsbald schriftlich, elektronisch oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen. Erhebt ein Mitglied Widerspruch, so entscheidet hierüber der nächste Bezirkstag. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16 Bezirksjugend

Die Jugendabteilungen der Vereine des Bezirks bilden die Schwimmjugend des Bezirks. Zur Schwimmjugend gehören alle Einzelmitglieder der Vereine, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

Die Schwimmjugend des Verbandes führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Bezirks selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Bezirks zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.



Satzung

des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Bezirk Ruhrgebiet e.V.

Das Nähere regelt die Jugendordnung des Bezirks.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Bezirks kann nur durch einen ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Bezirkstag beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereine vertreten sind und die Auflösung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Falls die erforderliche Zahl für die Anwesenheit der stimmberechtigten Vereine nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich ein neuer Bezirkstag einberufen werden. Dieser entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereine mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirks oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem SV NRW zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen natürlicher Personen beschrieben sind, sind diese geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung ist auf dem Bezirkstag des Schwimmverbandes Nordrhein-Westfalen - Bezirk-Ruhrgebiet e.V. am 19. April 2024 beschlossen worden.